

**Ordnung**  
für das Studium des Faches  
Russisch  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Vom 19. Dezember 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Dezember 2001 die Ordnung für das Studium des Faches Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen
  - § 3 Studienbeginn
  - § 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter
  - § 5 Studienfächer, Fächerverbindungen
  - § 6 Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse
  - § 7 Schulpraktikum, Fachpraktikum
  - § 8 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte, und Schwerpunkte des Studiums
  - § 9 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
  - § 10 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen
  - § 11 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
  - § 12 Studiennachweise
  - § 13 Studienumfang
  - § 14 Studienanforderungen, Leistungsnachweise
  - § 15 Schlussbestimmung
- Anhang: Studienverlaufsplan

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) – im Folgenden LVO genannt – sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz.S.1102) in der jeweils geltenden Fassung, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

## § 2

## Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt 9 Semester, für eine Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester und mit dem Fach Bildende Kunst 11 Semester.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

## § 3

## Studienbeginn

Das Studium des Faches Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Studienanfängern ohne sprachliche Vorkenntnisse wird der Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen.

## § 4

## Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Russisch regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Eine zumindest einmalige Inanspruchnahme der Studienfachberatung zu Beginn des Studiums ist verpflichtend.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. nach nicht bestandener Prüfung,

2. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
  3. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.
- (3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in den Studiengang, das Studium des Faches Russisch sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:
1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
  2. Proseminar „Einführung in die Sprachwissenschaft für Russisten“
  3. Proseminar „Einführung in die Literaturwissenschaft für Russisten“

## § 5

### Studienfächer, Fächerverbindungen

- (1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Russisch kombiniert mit:
1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
  2. einem zweiten Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächern:

a) Bildende Kunst,	i) Griechisch,	o) Physik,
b) Biologie,	j) Italienisch,	p) Evangelische Religionslehre
c) Chemie,	k) Latein,	q) Katholische Religionslehre,
d) Deutsch,	l) Mathematik,	r) Sozialkunde,
e) Englisch,	m) Musik,	s) Spanisch und
f) Französisch,	n) Philosophie,	t) Sport.
g) Geografie,		
h) Geschichte,		
- (2) Ein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniertes Fach kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 der Prüfungsordnung gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

## § 6

## Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums (Hochschulreife). Darüber hinaus werden Kenntnisse in nichtslavischen Fremdsprachen dringend empfohlen. So sind im Hinblick auf relevante Sekundärliteratur von den modernen Fremdsprachen Englisch, Französisch und Italienisch empfehlenswert, im Hinblick auf die historisch-kulturellen Wurzeln der slavischen Geisteswelt Latein und Griechisch.

Im Fach Russisch wird ein mehrwöchiger Auslandsaufenthalt in dem betreffenden Sprachraum dringend empfohlen.

## § 7

## Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Das Fach bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

## § 8

Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und  
Schwerpunkte des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien dient der Vermittlung der wissenschaftlichen, in den Prüfungsfächern Bildende Kunst und Musik auch der künstlerischen Befähigung der Studierenden zur Erteilung von Unterricht in ihren Prüfungsfächern an Gymnasien. Im Zentrum des Studiums des Faches Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien stehen die Vermittlung der Fähigkeit zu freiem Gebrauch der russischen Sprache in Wort und Schrift, der Vertrautheit mit Methoden und Theorien der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie von Kenntnissen der landeskundlichen Verhältnisse innerhalb des russischen Sprachraumes. Dazu ist eine eingehende und selbständige Beschäftigung mit den zu den Lehrveranstaltungen empfohlenen Studienmaterialien unerlässlich.

## § 9

## Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Lehramtsstudium gliedert sich in den beiden gewählten Fachwissenschaften in folgende Studienabschnitte

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Während des gesamten Studiums erfolgt das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium, das nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz.S.1102) in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration auf selbstständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen, wobei die nach der LVO vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Im Hauptstudium wird eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten Fach gefertigt (erster Prüfungsteil), und nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgen die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen in den beiden Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken sowie die mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften (weitere Prüfungsteile).

(4) Das Studium des Faches Russisch als nicht künstlerisches Beifach wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Für die Studienvoraussetzungen und -anforderungen gelten die in § 14 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(5) Das Studium des Faches Russisch zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung beruht weitgehend auf Selbststudium. Nähere Angaben zu den Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen sind in § 14 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 27 LVO geregelt.

(6) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen. Die Meldung zum Ersten Staatsexamen erfolgt in der Regel im 7. Semester zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil), im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen (s. Absatz 3 letzter Satz). Im nicht künstlerischen Beifach erfolgt die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Erweiterungsprüfung erfolgt die Meldung frühestens nach dem Ersten Staatsexamen im 1. und 2. Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfenden. Näheres zur Erweiterungsprüfung regelt § 27 LVO.

## § 10

### Lehrveranstaltungsarten,

### Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Russisch werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorkurse:

Als Einführungsveranstaltung für Erstsemester vermittelt der Vorkurs das handwerkliche Rüstzeug, übt in die Grundlagen ein und dient der Erörterung theoretischer Grundfragen.

2. Einführungsveranstaltungen:

Diese Veranstaltungen dienen dazu, die Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen zu überwinden. Sie vermitteln einen Überblick über den Gegenstand des Faches, der spezifischen Fragestellungen und der angewandten Methoden. Sie werden in der Regel in den ersten beiden Semestern absolviert.

3. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im Wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden.

Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

4. Seminare (Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare):

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Proseminare, während des Hauptstudiums Haupt- bzw. Oberseminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens; sie haben teilweise einführenden Charakter. Es werden den Studierenden Zugangswege zu den Sprachmaterialien, zu den methodischen Grundlagen ihrer wissenschaftlichen Beurteilung sowie zur wissenschaftlichen Sekundärliteratur eröffnet.

In den Haupt- und Oberseminaren werden die Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit an den Sprachmaterialien und an Grundproblemen der slavistischen bzw. russischen Sprach- und Literaturwissenschaft angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus. Der Besuch eines Oberseminars, in dem spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt werden, setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar voraus. In Haupt- und Oberseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 12 bescheinigt.

5. Übungen:

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.

6. Kolloquien:

Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertretern oder Vertreterinnen der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.

7. Schul- und Fachpraktika:

Während des Studiums sind zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen gemäß § 7 abzuleisten. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum, das von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird, ersetzt nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Über das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums wird ein Nachweis ausgestellt.

8. Exkursionen in Verbindung mit Ferienkursen in Rußland sind Teil des Ausbildungsangebots.

(2) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in den Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Studien- bzw. Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 11

## Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:
  1. Pflichtlehrveranstaltungen,
  2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
  3. Wahllehrveranstaltungen.
- (2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.
- (4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 14 aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 10 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.
- (5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen.

## § 12

## Studiennachweise

- (1) Zum Nachweis erbrachter Studienleistungen können die Studierenden entsprechende Studiennachweise („Scheine“) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zum Staatsexamen.  
Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme („Teilnahmenachweis“) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung („Leistungsnachweis“).
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.
- (3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der

Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungssleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Leistungsüberprüfungen; mündliche Beteiligungen während der gesamten Lehrveranstaltungen können berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird erteilt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; hierzu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

(5) Ein qualifizierter Leistungsnachweis (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird auf Grund von Leistungen (u.a. Klausur, Referat, Hausarbeit) erteilt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann

(6) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(7) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(8) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungssleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das für das erste Fach zustän-

dige Dekanat oder – falls bereits Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erbracht sind – an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

### § 13

#### Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 64 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium (38 SWS) und das Hauptstudium (26 SWS). Zusätzlich sind etwa 6 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 5 vorgesehen.

(2) Das Studium von Russisch als nicht künstlerischem Beifach umfasst 40 SWS zuzüglich ca. 2 SWS an Wahllehrveranstaltungen. Die zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Umfang des Grundstudiums ohne Zwischenprüfung zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungen begleitend zum Studium des künstlerischen Faches besucht werden.

(3) Für die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Fach Russisch bildet die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS die Mindestvoraussetzung. Die Stundenzahl kann sich jeweils um den zum Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gemäß § 6 erforderlichen Studienaufwand erhöhen. Die darüber hinaus für die erfolgreiche Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen des Selbststudiums erworben werden.

(4) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

<b>Studienabschnitt</b> (beim nicht künstlerischen Beifach ohne Unterscheidung von Grund- und Hauptstudium)	<b>1. oder 2. Fach (SWS)</b>	<b>nicht künstlerisches Beifach (SWS)</b>
<b>1. Grundstudium</b>		
Pfl.	30	30
Wpfl.	8	8
Wahl.	2	2
<b>2. Hauptstudium</b>		
Pfl.	12	
Wpfl.	14	
Wahl.	4	
<b>Summe:</b>	<b>70</b>	<b>40</b>
davon Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	64	38

Näheres ergibt sich aus dem empfohlenen Studienverlaufsplan im Anhang. Die erhöhte Stundenzahl ergibt sich aus dem vorgeschalteten Propädeutikum für Studienanfänger ohne Vorkenntnisse. Für Studienanfänger mit Vorkenntnissen ergibt sich entsprechend eine niedrigere Zahl.

(5) Bei den Wahlpflicht- und den Wahllehrveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Verlauf des Studiums eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

#### § 14

##### Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zu den weiteren Teilen des Ersten Staatsexamens muss für das erfolgreiche Studium des Faches Russisch der Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums durch folgende Studienleistungen nachgewiesen werden:

1. für das Grundstudium:

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen:

- Intensivkurs I+II
- Grammatik I (Übung zur Morphologie und Syntax)
- Phonetik und Intonation

- Übersetzung Russisch-Deutsch
  - Übersetzung Deutsch-Russisch
  - Einführung in die Landeskunde (GS)
  - Aufsatz/Textparaphrase I
  - Konversation I
- b) qualifizierte Leistungsnachweise:
- Einführung in die russische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
  
  - Proseminar Ältere Sprachzustände und Fragen des Sprachwandels (Altrussisch, Kirchenslavisch) (GS)
  - Thematisches Proseminar zur Literaturwissenschaft (GS)
  - Thematisches Proseminar zur Sprachwissenschaft (GS)
  - Übung oder Proseminar zur Fachdidaktik
2. für das Hauptstudium (erst nach vollständigem Abschluss des Grundstudiums):
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen:
- Grammatik II
  - Übersetzung Russisch-Deutsch (ab 6. Semester)
  - Übersetzung Deutsch-Russisch (Fachsprache)
  - Konversation II (= Kolloquium in russischer Sprache, "für Examenskandidaten")
  - Klausurenkurs Übersetzung ("für Examenskandidaten")
  - Aufsatz/Textparaphrase II ("für Examenskandidaten")
  - Landeskunde
- b) qualifizierte Leistungsnachweise:
- Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (HS)
  - Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (HS)
  - sowie ein weiteres Hauptseminar im Bereich des gewählten Schwerpunktes (Sprach- oder Literaturwissenschaft)
- c) Teilnahmenachweise:
- Literaturwissenschaftliches Kolloquium
  - Sprachwissenschaftliches Kolloquium

Die über die genannten Studiennachweise für das wissenschaftliche Fachstudium hinaus erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zum Ersten Staatsexamen sind in der LVO geregelt.

(2) Im nicht künstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prüfungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle in Absatz 1 für das Grundstudium des Hauptfaches aufgezählten Leistungen zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik erbracht sein. Das Studium im Fach Russisch als nicht künstlerisches Beifach wird durch eine Prüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an insgesamt mindestens zwei Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 4 und durch Selbststudium vor-

bereitet hat. Eine der beiden Veranstaltungen sollte ein Hauptseminar sein.

2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches Russisch als erstem oder zweitem Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zwecks adäquater Vorbereitung auf die Prüfung das Erbringen folgender Leistungen empfohlen:
  - 1 Proseminar
  - 1 Hauptseminar (je nach Schwerpunkt)
  - Besuch einer Didaktikveranstaltung
  - Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Kolloquiums für Examenskandidaten

## § 15

### Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in den Absätzen 2 und 3 die Studienordnung für das Studium des Faches Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 12. September 1985 (StAnz.S. 863) außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Hauptstudium des Faches Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs.3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl.S.157) in der Fassung der Änderung vom 28.Juni 1996 (GVBl.S.251), zugelassen werden.

Mainz, den 19. Dezember 2001

Der Dekan des Fachbereichs 15 - Philologie III  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
**Univ.-Prof. Dr. Konrad Meisig**

**ANHANG ZU §13 ABS. 4:**

### Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

#### 1. Studium als erstes oder zweites Fach

STUDIENABSCHNITT (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studien- nachweis
<b>A. Grundstudium</b>	Intensivkurs I	6	Pfl.	Ü	LN(Ü)
1. Semester	Einführung in die russ. Philologie (Literatur- und Sprachwissenschaft)	4	Pfl.	PrS	qLN
2. Semester	Intensivkurs II	4	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Konversation I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Thematisches PS Literaturwissenschaft	2	WPfl.	PrS	qLN
3. Semester	Grammatik I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Phonetik/Intonation	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Einführung in die Landeskunde	2	WPfl.	Ü	LN(Ü)
	Ältere Sprachzustände und Fragen des Sprachwandels	2	Pfl.	PrS	qLN
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
4. Semester	Übung zur Fachdidaktik	2	Pfl.	Ü	qLN
	Vorlesung	2	Wahl.	V	
	Thematisches Proseminar Sprachwissenschaft	2	WPfl.	PrS	qLN
	Aufsatz/Textparaphrase	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Übersetzung R-D, D-R	4	Pfl.	Ü	LN(Ü)
<b>B. Hauptstudium</b>		40	8 WPfl., 2 Wahl		
5. Semester	Landeskunde	2	WPfl.	Ü	LN(Ü)
	Thematisches Hauptseminar Literaturwissenschaft	2	WPfl.	HS	qLN

	Grammatik II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Übersetzung R-D II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
6. Semester	Übersetzung D-R II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Thematisches Hauptseminar Sprachwissenschaft	2	WPfl.	HS	qLN
7. Semester	Aufsatz/Textparaphrase II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Konversation II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Vorlesung	2	Wahl	V	
	Sprachwiss. Kolloquium*	2	WPfl.		TN*
8. Semester	Literaturwiss. Kolloquium*	2	WPfl.		TN*
	Vorlesung	2	Wahl	V	
	Litwiss.- oder sprachwiss. Hauptseminar (je nach Schwer- punkt)	2	WPfl.	HS	qLN
	Klausurenkurs f. Examenskandi- daten	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
<b>Summe (SWS):</b>		<b>70</b>			

\* Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss interdisziplinären Charakter haben. Falls in dieser nicht auch eine Projektstudie durchgeführt wird, muß in der anderen der beiden Lehrveranstaltungen eine Projektstudie durchgeführt werden.

**2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach**

Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studien-nachweis
1.-2. Semester	Intensivkurs I	6	Pfl.	Ü	LN (Ü)
	Einführung in die russ. Philologie (Literatur- und Sprachwissenschaft)	4	Pfl.	PrS	qLN
	Intensivkurs II	4 (14)	Pfl.	Ü	LN(Ü)
3.-4. Semester	Konversation I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Aufsatz/Textparaphrase I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Thematisches PS Literaturwiss.	2	WPfl.	PrS	qLN
	Vorlesung	2 (8)	WPfl.	V	
5.-6. Semester	Phonetik/Intonation	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Einführung in die Landeskunde	2	WPfl.	Ü	LN(Ü)
	Ältere Sprachzustände und Fragen des Sprachwandels	2	Pfl.	PrS	qLN
	Grammatik I	2 (8)	Pfl.	Ü	LN(Ü)
7.-8. Semester	Vorlesung	2	Wahl	V	
	Thematisches Proseminar Sprachwissenschaft	2	WPfl.	PrS	qLN
	Übersetzung R-D, D-R	4	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Übung zur Fachdidaktik	2 (10)	Pfl.	PrS	qLN
<b>Summe (SWS)</b>		<b>40</b>			

**Legende:**

<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>LN(Ü)</b>	=	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung
<b>OS</b>	=	Oberseminar
<b>Pfl.</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>PrS</b>	=	Proseminar
<b>qLN</b>	=	qualifizierter Leistungsnachweis
<b>TN</b>	=	Teilnahmenachweis
<b>Ü</b>	=	Übung

<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>Wahl</b>	=	Wahlllehrveranstaltung
<b>WPfl</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**3. Studium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung**

Empfohlen wird die Orientierung am Plan für das Studium als erstes oder zweites Fach.